



Beraten. Bilden. Forschen.

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSINFO



Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Für wen gilt das ArbZG?

Das Arbeitszeitgesetz gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der leitenden Angestellten gem. § 5 Abs. 3 BetrVG oder ähnlichen Personen wie Chefärzte oder Dienststellenleiter. Außerdem findet es keine Anwendung auf Beschäftigte im liturgischen Bereich der Kirchen.

Das Gesetz soll die abhängig Beschäftigten vor Überbelastungen schützen und ihre Arbeitskraft erhalten.

Beachten Sie bitte, dass es vor allem aufgrund von Tarifverträgen teilweise Abweichungen von den Regelungen des ArbZG zulässig sind. So sind im Falle entsprechender tariflicher Regelungen unter anderem verkürzte Ruhezeiten, weniger freie Sonntage im Jahr oder verlängerte Ausgleichszeiträume möglich.

Wie lange darf an einem Tag höchstens gearbeitet werden?

Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer täglich für 8 Stunden beschäftigt werden. Aber wenn im Schnitt innerhalb von sechs Monaten nicht mehr als 48 Stunden in der Woche (sechs Werktage zu je acht Stunden) gearbeitet werden, kann die tägliche Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden täglich verlängert werden.

Welche Ruhepausen müssen gewährt werden?

Wenn zwischen sechs und neun Stunden gearbeitet wird, muss die Arbeit durch **eine im Voraus feststehende** Ruhepause von mindestens dreißig Minuten Dauer unterbrochen werden. Die einzelne Pause kann auch in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt sein. Wird über neun Stunden gearbeitet, muss die Gesamtdauer der Pausen mindestens fünfundvierzig Minuten betragen.

Welcher zeitliche Abstand muss zwischen zwei Arbeitsschichten liegen?

Zwischen dem Arbeitsende und dem neuen Arbeitsbeginn müssen grundsätzlich **mindestens elf Stunden Ruhezeit** liegen, vereinzelt kann die Ruhezeit (z.B. in Krankenhäusern, in Verkehrsbetrieben, in der Gastronomie, in der Landwirtschaft und im Rundfunk) auf zehn Stunden reduziert werden. Für Kraftfahrer gelten die spezielleren Vorschriften des § 21 a ArbZG.

Was gilt für die Nachtarbeit?

Nachtarbeit liegt immer dann vor, wenn für **mindestens zwei Stunden in der Zeit von 23 bis 6 Uhr** gearbeitet wird (in Bäckereien von 22 bis 5 Uhr). Nachtarbeitnehmer ist, wer innerhalb seiner Wechselschichten normalerweise Nachtarbeit zu leisten hat oder wer mindestens an 48 Tagen im Jahr Nachtarbeit leistet.

Für die während der Nachtzeit geleistete Arbeit muss ein **angemessener Ausgleich in Freizeit oder Geld** (in aller Regel ein Zuschlag von mindestens 25% des Bruttolohns) gewährt werden.

Nachtarbeitnehmer können unter gewissen Umständen verlangen, auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz umgesetzt zu werden, wenn nicht dringende betriebliche Gründe entgegen stehen. Dies gilt z. B. für den Fall, dass aus arbeitsmedizinischer Feststellung die Nachtarbeit die Betroffenen gesundheitlich gefährdet oder dass ein Kind unter 12 Jahren mit im Haushalt lebt bzw. ein schwerpflegebedürftiger Angehöriger versorgt werden muss, wenn diese nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden können.

Überdies haben Nachtarbeiter Anspruch auf regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge-Untersuchungen, die durch die Arbeitgeber bezahlt werden müssen.

Wann kann Sonntagsarbeit angeordnet werden?

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Nur wenn die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer in verschiedenen Berufsfeldern (z.B. Notdienste, Pflegeeinrichtungen, Gastronomie, Unterhaltung, Fremdenverkehr, Presse und Rundfunk, Landwirtschaft, Reinigung, Bewachung) an solchen Tagen beschäftigt werden.

Grundsätzlich müssen **15 Sonntage pro Jahr** frei bleiben und für Arbeit an einem Sonntag muss innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzruhetag gewährt werden. Für Arbeit an einem Feiertag muss innerhalb von acht Wochen ebenfalls ein Ersatzruhetag gewährt werden. Dabei kann allerdings auch ein arbeitsfreier Samstag ein solcher Ersatzruhetag im Sinne des Gesetzes sein.



Aufzeichnung von Arbeitszeiten

Laut BAG-Rechtsprechung sind Arbeitgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben gehalten, Arbeitszeiten aufzuzeichnen und zu speichern. Um sich aber vor Manipulationen und Fehlern bei der Zeiterfassung zu schützen, sollten Arbeitnehmer die registrierten Arbeitszeiten regelmäßig prüfen und im Zweifel ihre Arbeitszeiten selbst aufzeichnen. Denn sobald die Vergütung oder ein Freizeitausgleich für Überstunden gefordert wird, müssen die Betroffenen ihre Arbeitszeiten beweisen können.

Wo findet man die Regelungen des ArbZG?

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes im Betrieb an geeigneter Stelle auszulegen/auszuhängen!

Welche Folgen haben Verstöße gegen das ArbZG?

Wer als Arbeitgeber gegen das Arbeitszeitgesetz verstößt, kann zur Zahlung eines Bußgeldes bis zu 30.000 € gezwungen werden. Wenn Arbeitgeber die Verstöße beharrlich wiederholen oder durch die Verstöße Gesundheit oder Arbeitskraft der Arbeitnehmer gefährden, kann dies sogar mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Wer ist für die Überwachung der Einhaltung des ArbZG zuständig?

Mit der Überwachung der Einhaltung sämtlicher Arbeitsschutzvorschriften wurde das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** betraut.

Anschrift:

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Telefon 0681 8500-0

www.arbeitsschutz.saarland.de

Beratungsangebot der Arbeitskammer

Saarländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Azubis sowie Arbeitssuchende haben Anspruch auf kostenlose Beratung durch die Arbeitskammer. Bitte wenden Sie sich in Beratungsangelegenheiten direkt an die Abteilung Beratung der AK.

Kontakt

Arbeitskammer des Saarlandes
Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken

Arbeitsrechtliche Kurzberatung

Tel. 0681 4005-111

Informationen zum Beratungsangebot/Terminanfragen

Tel. 0681 4005-140
Fax: 0681 4005-210

Online-Beratung

Nutzen Sie unser Beratungsportal:
www.ak-online-beratung.de



Arbeitskammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0
www.arbeitskammer.de

Notizen

[illegible]